
**Bereitstellung von Geodaten unter Berücksichtigung
datenschutzrechtlicher Aspekte anhand des Datenclusters
„Denkmalschutz“ der öffentlichen Verwaltung für die
Wirtschaft**

**Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein (ULD)**

Gutachten im Auftrag der GIW-Kommission

Präsentation am 6. Mai 2010

durch Dr. Thilo Weichert, Leiter des ULD



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

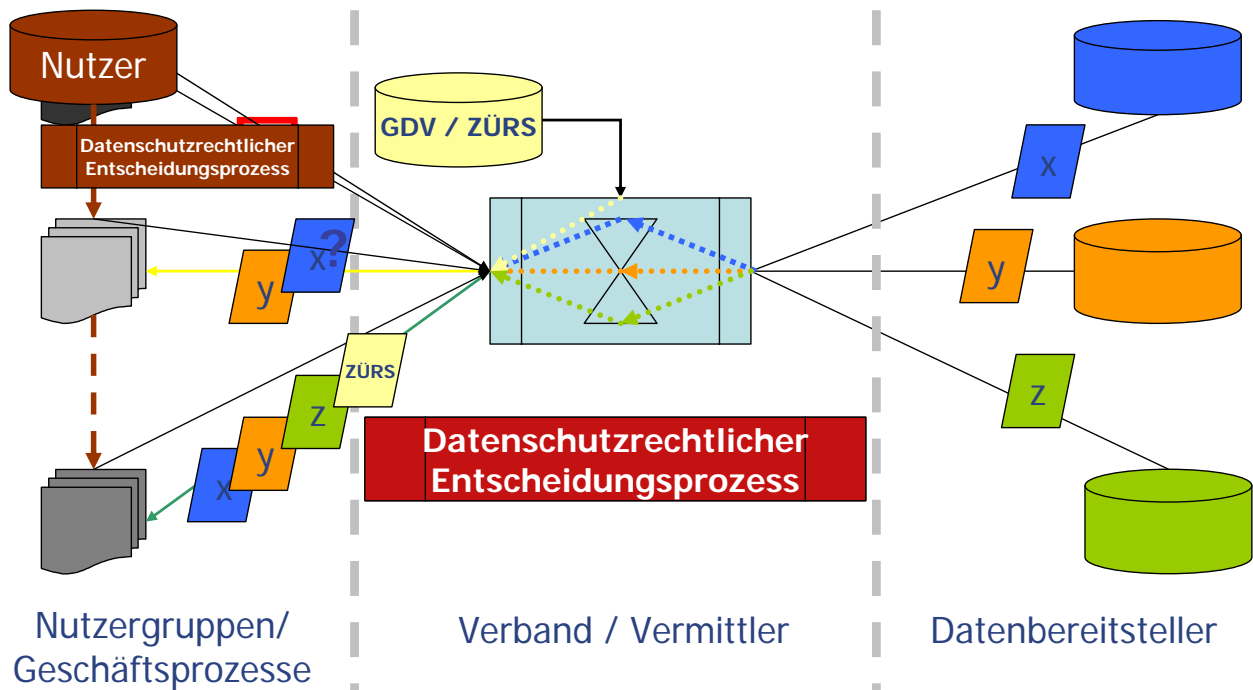
**Zweck und Schema der zu
begutachtenden Prozesse**

Dr. Thilo Weichert
(Dr. Moritz Karg)



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Schema der zu begutachtenden Prozesse



Zweck der zu begutachtenden Prozesse

- GDV
 - Nutzung und Verarbeitung für den Abschluss und Durchführung (Schadenregulierung) von Gebäudeversicherungsverträgen (§ 19 VVG)
 - Nutzung für die Portfoliobewertung (Solvency II) und Tarifierung

Zweck der zu begutachtenden Prozesse

- Rohstoffwirtschaft (SES GmbH) – GISInfoService
 - Erkundung, Planung und Beantragung neuer Abbaugebiete
 - z.B. Erfüllung der Vorgaben des BBergG (ca. 10 % der angeschlossenen Unternehmen)
 - Planungsvorbereitung und Durchführung (Rahmenbetriebspläne/ Planfeststellungsverfahren)

Ergebnis Gutachten

- Vertragsmodell
 - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit muss u.a. durch Nutzungsvereinbarungen sichergestellt werden
 - Vorteil:
 - kurzfristige Umsetzung möglich
 - Geringer Umsetzungsaufwand
 - Flexibilität in Hinblick auf sich ändernde Rahmenbedingungen
 - Nachteil:
 - Geringere Rechtssicherheit, weil keine Beteiligung der Aufsichtsbehörde erforderlich (könnte durch Gütesiegel ausgeglichen werden)
 - Begrenzter inhaltlicher Spielraum wegen gesetzlicher Vorgaben

Ergebnis Gutachten

- Code of Conduct Modell
 - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit wird durch freiwillige Selbstbindung sichergestellt
 - Vorteil:
 - Hohe Rechtssicherheit weil Beteiligung der Aufsichtsbehörden erforderlich
 - inhaltlicher Gestaltungsspielraum
 - Nachteil
 - bisher keine Praxisbeispiele
 - Langwieriger Umsetzungsprozess weil Beteiligung der Aufsichtsbehörden erforderlich
 - Geringere Flexibilität bei sich ändernden Rahmenbedingungen

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit Basisprozess - Dienstanbieter

1. Dienstanbieter (Bay. Landesdenkmalbehörde)
 - Eigene datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für Datenübermittlung
 - Zulässigkeit aufgrund bayerischen Denkmal- und Datenschutzgesetzes (Art. 19 Abs. 1 Nr. 1, Art. 17 Abs. 2 Nr. 8 BayDSG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 S. 5 DSchG)
 - Besonderheit: Denkmalliste ist allgemein zugänglich

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit Basisprozess - Dienstvermittler

2. Vermittler / Dienstverzeichnis (Web Map Server – GDV / Rohstoffwirtschaft [SES])

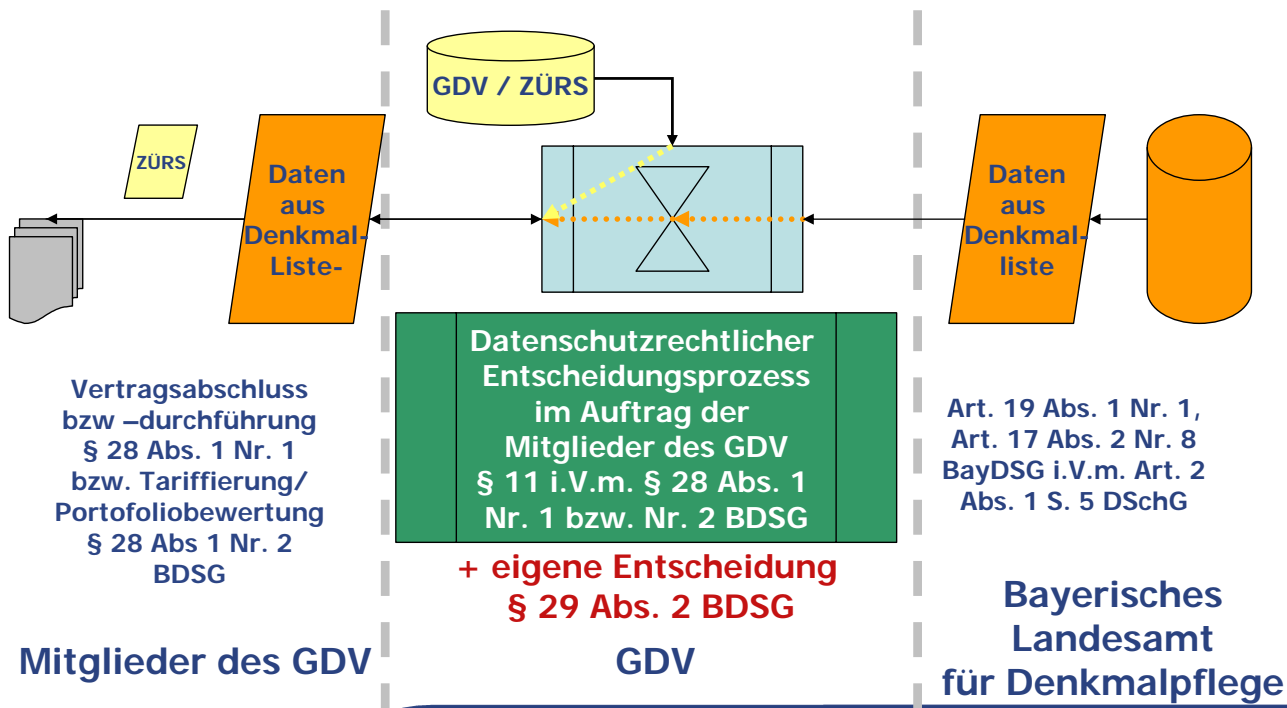
- Tätigwerden im Auftrag der Mitgliedsunternehmen
- Auftragsdatenverarbeitung, §§ 4 Abs. 7; 11 BDSG
- Keine eigene datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit
- Gestaltung des Systems für die Mitgliedsunternehmen
 - nur datenschutzrechtlich zulässige Verwendung der Daten wird technisch unterstützt
 - GDV und SES GmbH übernehmen für Mitgliedsunternehmen gegenüber Denkmalbehörde Garantie für datenschutzkonforme Nutzung der Daten

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit Basisprozess - Dienstvermittler

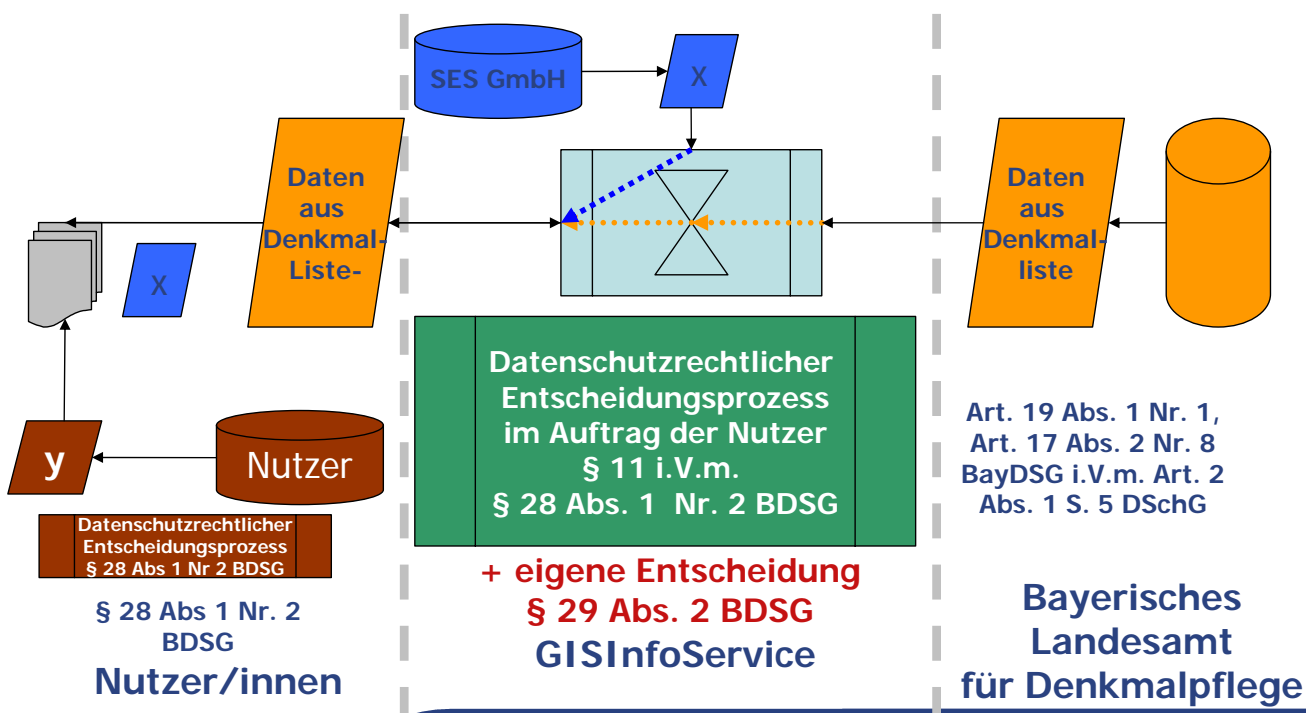
3. Dienstnutzer (Mitgliedsunternehmen der Verbände)

- eigene datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für Verarbeitung und Nutzung der Daten
 - Mitglieder GDV:
 - Vertragsausgestaltung: Rechtsgrundlage § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG
 - Tarifierung und Portfoliobewertung: Berechtigtes Interesse - § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG
 - Rohstoffwirtschaft (GISInforService)
 - Planung- und Management: Berechtigtes Interesse - § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG

Ergebnis GDV Basismodell + ZÜRS



Ergebnis GISInfoService Basismodell + Plus und Server



To Do Liste

- Web Map Service (GDV und GISInfoService)
 - Lizenzvereinbarung zwischen Denkmalschutzbehörde und GDV bzw. Rohstoffwirtschaft (SES GmbH)
 - Inhalte
 - Weitergabe evtl. berechtigter Interessen an Dienstanbieter (Garantiefunktion/Zusicherung)
 - § 3a BDSG – technische Gestaltung des Systems auf Datensparsamkeit
 - Technische und organisatorische Maßnahmen (Datensicherheit)
 - *Datensicherheit ->derzeit kein „Standard“*
 - *ISO27001, ISO27002, BSI-Grundschutz (BSI 100-1 bis 100-4), CoBit, TOGAF, „Jericho“*
- Web Map Service mit Zusatzdaten (GDV + ZÜRS / GISInfoService Plus und Server)
 - § 29 BDSG – volle datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der „Vermittler“

To Do Liste

- Basisprozess
 - Lizenzvereinbarung zwischen Denkmalschutzbehörde und Vermittler mit datenschutzrechtlichen Inhalt
 - Weiterleitung der Begrenzungen des Nutzungsumfangs der übermittelten Daten (Garantiefunktion)
 - Zivilrechtliches Sanktionssystem für Verstöße

To Do Liste

- Lizenzvereinbarung zwischen Datenvermittler und Nutzer
 - Art und Umfang der vermittelten Datenbestände;
 - Beschreibung der zulässigen Verarbeitungs- und Nutzungsmaßnahmen (z.B. Übermittlungsverbot) und Zweck der Verarbeitung und Nutzung sowie Nennung der datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage;
 - Dauer der Datenverarbeitung bzw. Regellöschfristen;
 - Zuordnung der Verantwortung für die Erteilung von Auskünften und die Benachrichtigung Betroffener;
 - Technisch und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit (§ 9 BDSG und Anlage, Verpflichtung auf das Datengeheimnis etc.);
 - Kontrollrechte des Auftraggebers und des Datenlieferanten;
 - Maßnahmen der Verfahrensdokumentation und ggfs. Protokollierung (soweit nicht im Rahmen der Datensicherheit);
 - Haftungsregeln bei Verstößen gegen vertragliche und ggfs. gesetzliche datenschutzrechtliche Vorgaben, Beweisregeln und Gewährung von Schadensersatz

Rechtmäßigkeitsprüfung / Abwägungsprozess

Risikoanalyse der Verschneidung des Merkmals „Denkmal“ mit anderen Geodaten/Informationen

- Kasuistik & abstrakte Kriterien für Verschneidungsanalyse
- Kriterien für schutzwürdige Interessen
 - Lokalisierung und unmittelbarer Personenbezug
 - Profilbildung
 - Grundrechtsschutz
 - Diskriminierungspotential
 - Betroffenenbeteiligung & Transparenz

Risikoanalyse der Verschneidung des Merkmals „Denkmal“ mit anderen Geodaten/Informationen

- Fallgruppen für die Realisierung des berechtigten Interesses
 - Erforderlichkeitsprinzip
 - Fallgruppe „Transparenz“
 - Fallgruppe „Planungsentscheidung“
 - Fallgruppe „gesetzliche Anforderung“
- Ergebnis des Abwägungsprozess ist **immer** abhängig von konkreten Zweck der Nutzung

Beeinflussung des Abwägungsprozesses durch technisch und organisatorische Maßnahmen

- Beeinflussung des Abwägungsprozesses zugunsten der Zulässigkeit der Verarbeitung
 - Pseudonymisierung
 - Anonymisierung
 - Inhaltliche Veränderungen
 - Maßstabsänderung
 - Verringerung des Aussagegehaltes
 - Einsatz von PET
 - Digitale Signatur
 - Verschlüsselung



Datenschutzsiegel-Voraussetzungen

- SH Gütesiegel oder EuroPrise
- Inhaltliche Vorgaben
 - Konformität mit dem deutschen (bzw. schleswig-holsteinischen Datenschutzrecht) oder europäischen Datenschutzrecht
 - Datenschutzfreundliches Produkt bzw. Verfahren
- Verfahren
 - 2-stufiges Verfahren
 - Technisches und rechtliches Gutachten (extern)
 - Qualitätssicherung und Verleihung Siegel durch ULD bzw. Europrise Partner

Geodatengutachten III

Dr. Thilo Weichert
Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
Telefon: 0431 988 – 1651
karg@datenschutzzentrum.de
<http://www.datenschutzzentrum.de/>